

Stadium I (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
-----------------------------	---------------------

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 07.03.2012 bis 10.04.2012

Folgende beteiligte Behörden teilten mit, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen:		
01	Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg mit Schreiben vom 02.04.2012 Die Planentwürfe wurden von der IHK geprüft. Änderungswünsche sind der IHK nicht bekannt geworden. Aus Sicht der IHK sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
02	EWE Netz, Norden mit Schreiben vom 30.03.2012 Von den uns zugesandten Unterlagen nehmen wir Kenntnis. Die EWE NETZ GmbH hat diesbezüglich keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
03	Bau- und Entsorgungsbetrieb, Abt. Straßenbau mit Schreiben vom 12.04.2012 Gegen den IV. Abschnitt des Bebauungsplans D 151 gibt es seitens des BEE (Straßenbau) keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
04	Gewerbeaufsichtsamt Emden mit Schreiben vom 26.03.2012 den Vorentwurf zum Bebauungsplan D 151, IV. Abschnitt „Sondergebiet Photovoltaik“ habe ich zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung bestehen nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>05 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Oldenburg, Luftfahrtbehörde mit Schreiben vom 03.04.2012 Gegen den Bebauungsplan 151, IV. Abschnitt "Sondergebiet Photovoltaik" der Stadt Emden bestehen aufgrund der von der NLStBV wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden von der Wehrbereichsverwaltung Nord, Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover, wahrgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Des Weiteren wurden von Behörden folgende Stellungnahmen abgegeben:</p>	
<p>06 BEE, Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden mit Schreiben vom 26.03.2012</p>	
<p>06.1 Schmutzwasserentsorgung Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über eine noch zu errichtende Abwasserpumpstation im Bereich der Adalbert-Stifter-Straße. Die Freigefälleleitungen sind auf diese Station auszurichten. Anschlüsse in der Geibelstraße stehen nicht zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet.</p>
<p>06.2 Oberflächenentwässerung Sämtliche im Gebiet vorhandenen Gräben, ob aktiv oder nicht, sind für den Einsatz zur Oberflächenentwässerung zu erhalten. Über ein Oberflächenentwässerungskonzept mit eventueller Rückhaltung der Wassermassen, sind die Gräben zu überprüfen. Die hydraulische Berechnung der Oberflächenentwässerung ist vorzulegen. Anschlüsse an die Geibelstraße stehen nicht zur Verfügung</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Inzwischen ist in Abstimmung mit dem BEE ein Entwässerungskonzept erstellt worden.</p>
<p>06.3 Abfallbeseitigung Bei der Planung von Stichstraßen sind an deren Anfang Müllsammelplätze zum Abstellen der Sammelbehälter vorzusehen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Dieser Belang wird bei der Dimensionierung der Verkehrsflächen / Ausbauplanung berücksichtigt.</p>

Stadium I (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>07 EWE Netz, Leer mit Schreiben vom 29.03.2012 Bedenken grundsätzlicher Art erheben wir gegen das oben genannte Vorhaben nicht, bitten jedoch um Beachtung bzw. Aufnahme folgender Hinweise: Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Emden. Unsere Telekommunikationsleitung verläuft entlang der „Auricher Straße“ in der Stadt Emden. Wir weisen deshalb auf die Erkundigungspflicht der Ausbauunternehmer hin. Der Unternehmer genügt dieser Prüfungspflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückseigentümer bzw. bei der örtlichen Stadt- oder Gemeindeverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, dessen Leitungen vor Ort verlegt sind.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein entsprechender Text wird in der Begründung unter „Hinweise“ aufgenommen.</p>
<p>08 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Oldenburg mit Schreiben vom 12.04.2012 Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt südlich der Bundesautobahn 31. Es ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geplant. Die Belange der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBVOL) als Träger öffentlicher Belange sind betroffen.</p>	
<p>08.1 Für das Bebauungsplangebiet sind entlang der A 31 die Vorgaben des § 9 (1) und (2) FStrG zu beachten. Entlang der A 31 dürfen gemäß § 9 (1) FStrG in einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Gleiches gilt für Abgrabungen oder Aufschüttungen größeren Umfangs, sowie für Werbeanlagen. Eine PV-Anlage ist ein Hochbau im Sinne des FStrG. An der nördlichen Grenze des Plangebietes werden die Bestimmungen des FStrG zur Bauverbotszone nicht hinreichend beachtet. Für die Einhaltung der Bauverbotszone ist die Baugrenze in einem Abstand von mindestens 40 m entlang der A 31 sowie parallel der Auf- und Abfahrtsrampe der A 31 festzusetzen.</p>	<p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Im Bebauungsplan ist die Bauverbotszone gem. § 9 (1) FStrG in einer Entfernung von 40m zur A 31 gekennzeichnet. Die im Bebauungsplan festgesetzte überbaubare Fläche reicht zwar bis auf 20m an die A 31 und die An- und Abfahrtsrampen heran, kann aber nur mit Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde tatsächlich bebaut werden. Die Zustimmung ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens einzuholen. Für eine solche Zustimmung (bzgl. Photovoltaik-Module) besteht nach Aussage der Straßenmeisterei Leer Aussicht auf Erfolg.</p>

Stadium I (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>08.2 Die Blendwirkung einer PV-Anlage kann als Lichteinwirkung im Sinn von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen. Die vorliegenden Unterlagen geben keine Auskunft über technische Details und über mögliche Lichtemissionen (Reflektionen) durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der A 31 dürfen nicht durch Lichtmissionen oder Blendwirkungen gefährdet werden. Ich bitte um einen entsprechenden Nachweis.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Photovoltaik-Module werden von der Autobahn abgewandt nach Süden ausgerichtet sein. Insofern sind Blendwirkungen ausgeschlossen.</p>
<p>08.3 Abweichungen von den Bestimmungen des § 9 (1) FStrG können in Bauleitplanverfahren allenfalls gem. § 9 (7) FStrG erfolgen. Der letzte Satz der nachrichtlichen Übernahme Nr. 2 ist weder korrekt, noch relevant und zu entfernen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der letzte Satz der nachrichtlichen Übernahme wird gestrichen.</p>
<p>08.4 Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meines vorgetragenen Hinweises vor Veröffentlichung des Bebauungsplanes.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erhält die NLStBV unter möglicher Einsichtnahme der Abwägung nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme.</p>
<p>08.5 Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanungen einschließlich Begründung.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Nach Abschluss des Verfahrens wird der NLStBV die rechtskräftige Bauleitplanung zugestellt.</p>

Stadium I (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>09 I. Entwässerungsverband Emden mit Schreiben vom 22.03.2012 Im B-Plangebiet D 151, IV. Abschnitt liegt das Verbandsunterhaltungsgewässer II. Ordnung Nr. 98 "Flugplatzschloot". Gegen die o. g. B-Plan bestehen aus Sicht des I. Entwässerungsverbandes Emden keine grundsätzlichen Bedenken. Die nachfolgenden Punkte sind jedoch einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Meliorationsabfluss darf 2 l/s/ha nicht überschreiten, entsprechende Regenrückhaltung ist vorzusehen • Einleitungspunkte in Unterhaltungsgewässer des Verbandes sind nach Vorgaben des Verbandes zu sichern • 10 m ab Böschungsoberkante dürfen beidseitig -für die ordnungsgemäße Unterhaltung und Ablage- keine Bauwerke, Anpflanzungen, Aufschüttungen, Zaunanlagen etc. errichtet bzw. angepflanzt werden • Das Gewässer muss jederzeit erreichbar sein, ggf. sind Grabenseitenverrohrungen für eine durchgängige Unterhaltung einzubauen • Es hat sich als sinnvoll herausgestellt, bei Anpflanzungen um Photovoltaikanlagen einen Abstand über 10 m zu nehmen, um einen jährlichen Rückschnitt zu vermeiden. 	<p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Es wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet, das zukünftig ohne den Flugplatzschloot auskommt. Die Entwässerungsfunktion übernimmt der neu im B-Plan südlich des Sondergebietes festgesetzte aufgeweitete "Rückhaltegraben". Der Flugplatzschloot, der die SO-Fläche diagonal durchschneidet, kann deshalb zukünftig entweder in der jetzigen Form erhalten bleiben, an den nördlichen Rand der Fläche umgelegt werden oder ganz entfallen. Die geforderten Abstände von baulichen Anlagen oder Anpflanzungen zum Gewässer werden berücksichtigt.</p>

Stadium I (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>10 Ostfriesische Landschaft mit Schreiben vom 15.03.2012 Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder der Ostfriesischen Landschaft zu melden . Es wird in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 03.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) sowie die Änderung vom 26.05-2011 (Nds. GVBl. S. '35) § 14, verweisen, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der bereits auf der Planzeichnung befindliche Hinweis wird ergänzt: ...und müssen der Stadt Emden als unterer Denkmalschutzbehörde <u>oder der Ostfriesischen Landschaft, Hafestraße 11, 26603 Aurich, Tel. 04941/1799-32, E-Mail: koenig@ostfriesischelandschaft.de</u>, unverzüglich gemeldet werden.</p>
<p>11 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Aurich mit Schreiben vom 22.03.2012</p>	
<p>11.1 Gegen die im Betreff aufgeführte Bauleitplanung bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich im Grunde keine Bedenken. Die Plangebiete liegen nicht im Nahbereich der B 210. Das Gebiet für die Photovoltaikanlagen grenzt unmittelbar an die BAB A 31. Ich bitte daher den für die Belange der A 31 zuständigen Geschäftsbereich Oldenburg zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Geschäftsbereich Oldenburg wurde beteiligt (vgl. Nr. 08).</p>
<p>11.2 Die Bebauungsplangebiete sollen über die Adalbert-Stifter-Straße zur Aurich Straße erschlossen werden. Dieser Knotenpunkt soll gemäß der Begründungen zu den Bebauungsplänen mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet werden. Mir ist nicht bekannt, ob sich die geplante Ampel auf die Verkehrsabwicklung im Knotenpunkt A 31 / B 210 auswirkt. Die verkehrstechnischen Fragen bitte ich mit dem Geschäftsbereich Oldenburg abzustimmen. Aus unserem Hause bitte ich Herrn Körber (04941-951250) zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das zusammengefasste Plangebiet soll sowohl über die Adalbert-Stifter-Straße als auch über die Gerhart-Hauptmann-Straße zur Auricher Straße hin erschlossen werden, wobei am Knotenpunkt Adalbert-Stifter-Straße / Auricher Straße die Errichtung einer Ampelanlage (LSA) beabsichtigt ist. Negative verkehrliche Auswirkungen werden von der LSA nicht erwartet (vgl. Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Oldenburg vom 28.03.2012 zum B-Plan D 151, III. Abschnitt, Vorentwurf, Abwägung Nr. 16.3). Es liegt zudem hierzu eine gutachterliche Betrachtung vor (Ing. Büro Schubert, 2007).</p>

Stadium I (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>11.3 Aus den Unterlagen geht die Lage evt. externer Kompensationsmaßnahmen nicht hervor. Soweit sich im Verlauf der weiteren Planung Maßnahmen ergeben, die im Nahbereich von Bundes- oder Landesstraßen umgesetzt werden sollen, bitte ich um frühzeitige Beteiligung.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich von Bundes- oder Landesstraßen sind nicht vorgesehen. Die Planung erfordert keinen externen Kompensationsbedarf.</p>
<p>12 Stadt Emden, FD Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz mit Schreiben vom 14.03.2012</p>	
<p>12.01 Für solche Bereiche ist nach DVGW-Blatt 405 eine Löschwassermenge für den Grundschatz in Höhe von 1600 l/min. erforderlich. Die Bereitstellung kann über die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgen. Das Leitungssystem ist dazu mit mind. 125 PE-Leitungen auszulegen. (Innendurchmesser 100 mm). Die Leitungen sind so zu verlegen, dass ein Ringsystem entsteht, welche eine unabhängige Wasserzufuhr von zwei Seiten gewährleistet. Die Leitungen sind mit Unterflurhydranten zu bestücken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet.</p>
<p>12.2 Die Zuwegungen und sonstigen Verkehrsflächen in den neuen Planbereichen sind den Erfordernissen der Feuerwehr entsprechend herzurichten (Kurveverradien, Wendekreise, Straßenbreiten, zulässige Belastung usw.)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet.</p>

Stadium I (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>13 Stadt Emden, FD Umwelt mit Schreiben vom 10.04.2012</p>	
<p>13.1 Die Beschreibungen der Umweltauswirkungen betreffend zu erwartender Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht nachvollziehbar und ausreichend dokumentiert. Die Bewertungen sind nach Einschätzung der UNB nicht zutreffend. In der Bilanzierung der Umweltauswirkungen muss davon ausgegangen werden, dass der bestehende Biototyp überformt und nivelliert wird durch Bodenauftrag und Neueinsaat. Diese Standortnivellierung führt zum Verlust des vorherrschenden abwechslungsreichen Reliefs, und bedeutet eine erhebliche Reduktion der Standortvielfalt und des Struktureichtums. Die Standortnivellierung wirkt sich, wie auch die weitreichende Verschattung, negativ auf die Vielfalt der Pflanzenarten und Tierarten aus. Bestimmte Insektenarten werden zurücktreten und eine Verarmung der Insektenfauna bewirken. Damit verbunden sind negative Auswirkungen auf die Amphibienfauna zu erwarten. Baubedingt sind durch die Planierungsarbeiten und sonstige Bautätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen auf die Amphibien vorauszusagen, sofern diese sich zeitlich und räumlich mit den (Teil-)lebensräumen und Wanderungswegen außerhalb der Gewässer überlagern.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Begründung zum zusammengefassten B-Plan D 151, III. Abschnitt (neu) wird um Aussagen zu diesen Belangen ergänzt.</p>

Stadium I (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>Die UNB fordert insofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Datenlage zur Amphibienkartierung ist zu dokumentieren, Lebensraumfunktionen sind zuzuordnen, eine Eingriffsbilanzierung ist vorzunehmen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Amphibien sind darzulegen. • Der oben beschriebene Verlust der Standortvielfalt und des Strukturreichturns hinsichtlich der Pflanzen- und Tierarten ist darzulegen und muss Eingang finden in die Bewertung. Ein Ausgleich wäre hier allerdings denkbar durch das Einbringen von Zusatzstrukturen zur ökologischen Bereicherung. • An die Qualität des Saatgutes(regional, extensive Nutzung, vorwiegend Schatten lage) sind • bestimmte Anforderungen zu stellen und in der Festsetzung zu formulieren. • Die extensive Pflege des Grünlandes ist in den Festsetzungen ausreichend zu konkretisieren. 	
<p>13.2 Altlasten Wie in der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen bitte ich entsprechend der textlichen Festsetzung (TF) 8 (III. Abschnitt) und TF 5 (IV. Abschnitt) eine entsprechende Kennzeichnung im Bebauungsplänen vorzunehmen. Für die o.g. Textlichen Festsetzungen TF 8 und TF 5 bitte entsprechend der Vorgaben im BauGB den 2. Halbsatz des 1. Satzes zu ersetzen durch ... , dass Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. (Erläuterung: Der Begriff Altablagerung ist im § 2 (5) BBodSchG eindeutig definiert, der überplante Standort selbst ist jedoch ein Altstandort, auf dem es wahrscheinlich auch Altablagerungen gibt. Insofern sollte die allgemein gültige Formulierung aus dem BauGB verwendet werden.)</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend geändert: " Im gesamten Geltungsbereich besteht der Verdacht, dass die Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Im Vorfeld von Eingriffen in den Boden..."</p>

Stadium I (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>13.3 Sulfatsaure Böden Die Änderungsbereiche liegen gemäß Geofakten 24 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in einem Bereich in dem potenziell sulfatsaure Böden vorkommen können. Diese Böden können bei Entwässerung und Belüftung (Pyritoxidation) zu aktuell sulfatsauren Böden werden. Aufgrund des Gefährdungspotenzials sulfatsaurer Böden (extreme Versauerung des Aushubbodens, Pflanzenschäden, erhöhte Sulfatkonzentration, erhöhte Schwermetallverfügbarkeit, Betonschädlichkeit, Korrosionsgefahr für Stahlkonstruktionen) sind im Vorfeld von Tiefbaumaßnahmen Vorerkundungen zur Abschätzung des Versauerungspotenzials und der Bewertung des anfallenden Bodenaushubs gemäß Geofakten 25 des LBEG durchzuführen. Eine entsprechende Kennzeichnung/Textliche Festsetzung ist in den Plan unterlagen aufzunehmen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. In die Planzeichnung wird eine Kennzeichnung Nr. 2 aufgenommen: <i>Die Böden im Geltungsbereich können bei Entwässerung und Belüftung (Pyritoxidation) zu aktuell sulfatsauren Böden werden. Aufgrund des Gefährdungspotenzials sulfatsaurer Böden (extreme Versauerung des Aushubbodens, Pflanzenschäden, erhöhte Sulfatkonzentration, erhöhte Schwermetallverfügbarkeit, Betonschädlichkeit, Korrosionsgefahr für Stahlkonstruktionen) sind im Vorfeld von Tiefbaumaßnahmen Vorerkundungen zur Abschätzung des Versauerungspotenzials und der Bewertung des anfallenden Bodenaushubs gemäß Geofakten 25 des LBEG durchzuführen.</i></p>
<p>13.4 Kampfmittel Für Teile der Änderungsbereiche liegen bereits das Ergebnis einer Luftbilddauswertung bzw. Freigaben nach weiterreichender Untersuchung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vor. Entsprechend bitte ich eine Kennzeichnung und Textliche Festsetzung in den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen vorzunehmen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Derzeit wird die Luftbilddauswertung vom Kampfmittelbeseitigungsdienst aktualisiert. Eine entsprechende Kennzeichnung in den Bauleitplänen wird vorgenommen.</p>
<p>13.5 Untere Wasserbehörde Die Niederschlagswasserbeseitigung kann aufgrund der Bodenverhältnisse nicht über Versickerung erfolgen. Sie hat über die Einleitung in ein Gewässer oder in einen Regenkanal zu erfolgen. Für die Einleitung in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese kann bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Emden beantragt werden. Dafür ist vorab ein Entwässerungskonzept für Oberflächenwasser mit hydraulischen Berechnungen zu erstellen. Grundsätzlich sollten die vorhandenen Gräben ertüchtigt und als Rückhaltevolumen genutzt werden. Gewässerausbauten bedürfen nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz einer Genehmigung, Anlagen in und an Gewässern bedürfen nach § 57 Niedersächsisches Wassergesetz einer Genehmigung. Diese sind bei Erfordernis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Für den jetzt zusammengefassten B-Plan D 151, III. Abschnitt (neu) ist ein Entwässerungskonzept erarbeitet worden. Die hieraus resultierenden, im B-Plan notwendigerweise zu sichernden bzw. festzusetzenden Gräben und Wasserflächen (Rückhaltebecken) sind in den B-Plan übernommen worden. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird bei der Unteren Wasserbehörde beantragt werden.</p>

Stadium I (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>14 Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH mit Schreiben vom 20.03.2012 Es wird mitgeteilt, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant. Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stadium I (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
<p>15 Stadt Emden, FD Schule und Sport mit Schreiben vom 30.03.2012</p>	
<p>15.1 Aus Sicht des Schulträgers werden gegen die mit Ihrem Schreiben vom 24.02.2012 vorgelegten Planungen keine Bedenken erhoben, da keine gravierenden Auswirkungen auf die Schulentwicklungsplanung zu erwarten sind.</p> <p>15.2 Ausgehend von den internen Entwürfen zur Sportentwicklungsplanung ist anzumerken, dass die Stadt Emden das Sportgelände auf dem ehemaligen Kasernengelände erworben hat, einschließlich der maroden Turnhalle. Es gibt Überlegungen, am Standort dieser Halle ggfls. eine Skateranlage, eventuell in offener Bauweise, zu errichten. Diese Sportmöglichkeit wird auch politisch immer wieder gefordert. Die sich daraus ergebende Lärmemission sollte in den weiteren Planungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Die Entwürfe zur Skateranlage haben noch nicht den Entwurfsstand erreicht, um hieraus Schlussfolgerungen für die schalltechnische Berechnung zu ziehen. Eine entsprechende ergänzende schalltechnische Untersuchung ist erst durchführbar, wenn die Planungen konkret sind. Es ist jedoch absehbar, dass eine genügende Schallabschirmung und evtl. eine Beschränkung von Nutzungszeiten erfolgen muss.</p>
<p>15.3 Des Weiteren wurde im Rahmen der Sportentwicklungsplanung vorgeschlagen, nördlich des bereits bestehenden Sportplatzes auf dem ehemaligen Kasernengelände langfristig zwei Allwetterplätze (Kunstrasenplatz) zu errichten. Außerdem gab es Überlegungen, im Sportpark Barenburg, ein Sportleistungszentrum einzurichten. Diese Entwicklungsmöglichkeiten des Sports würden bei einer Umsetzung des B-Planes D 151, IV Abschnitt (Sondergebiet Photovoltaik) zerschlagen, da die betroffene Fläche in den Geltungsbereich dieses B-Planes fällt.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Ein Ankauf weiterer Flächen für den Sportpark Barenburg durch die Stadt Emden war in den zurückliegenden Jahren nicht umsetzbar. Deshalb hat sich der Eigentümer, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) entschlossen, die Flächen als Sondergebiet für Photovoltaik zu entwickeln.</p>

Von Bürgern wurden während der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 07.03.2012 bis 10.04.2012 keine Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben.